

aufgabe von Spezialisten — wird den hohen Leninschen Ansprüchen an die sozialistische Gesetzlichkeit gerecht.

Der wesentliche Inhalt der in § 7 Abs. 1 VEB-VO ausgesprochenen Forderung, „durch eine qualifizierte Leitungstätigkeit die sozialistische Gesetzlichkeit zu gewährleisten“¹⁴ besteht u. E. zumindest in folgendem:

Ausgangspunkt jeder Leitungsverantwortung für die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit ist die Fundierung des gesamten Leitungsprozesses auf dem sozialistischen Recht, die unbedingte Gewährleistung der Gesetzlichkeit aller Entscheidungen und Maßnahmen, die zur Leitung der gesellschaftlichen Prozesse getroffen werden. Das erfordert auch die strikte Einhaltung der gesetzlich gewährten Kompetenzen und der vorgeschriebenen Verfahrensweisen. Im Leitungsprozeß ist die ideologisch-erzieherische und organisatorische Arbeit darauf auszurichten, die sozialistische Gesetzlichkeit im geleiteten Bereich, im Verhalten der nachgeordneten Leiter und der geleiteten Kollektive zu gewährleisten. Dazu sind die vielfältigen rechtlichen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Mitgestaltungsrechte der Bürger wahrzunehmen. Rechtsarbeit und Rechtserziehung müssen in den Leitungsprozeß integriert und dürfen keine Ressortaufgaben sein.

Als eine zentrale Frage erweist sich dabei die Befähigung der nachgeordneten Leiter zur Arbeit mit dem Recht, zur Gewährleistung der Gesetzlichkeit in ihrem Bereich. Das gewinnt besonderes Gewicht auf der mittleren Leitungsebene. Eine ebenso zentrale Frage ist die systematische eigene Kontrolle zur Einhaltung der Gesetzlichkeit, die Verwirklichung aller gesetzlichen Rechte und Pflichten im Prozeß der inneren Kontrolle zur Durchführung der Gesetze, zur Aufdeckung von Rechtsverletzungen aus eigener Initiative. Beides ist wesentlich dafür, daß der Leiter seine in die Verantwortung für die Gewährleistung der Gesetzlichkeit eingeschlossene Verpflichtung zur Aufdeckung, Beseitigung, Ahndung und Vorbeugung von Rechtsverletzungen wahrnehmen kann.

Dazu gehört auch das Reagieren auf festgestellte Rechtsverletzungen entsprechend den eigenen Befugnissen, insbesondere hinsichtlich der disziplinarischen und materiellen Verantwortlichkeit nach dem AGB und anderen Rechtsvorschriften. Reichen die eigenen Kompetenzen nicht aus bzw. liegen keine vor, z. B. bei der notwendigen Untersuchung und Ahndung von Straftaten durch die nach der Strafprozeßordnung allein zuständigen Organe, so besteht für den Leiter die Rechtspflicht, diese Organe (Untersuchungsorgane, Staatsanwaltschaft) zu unterrichten. Das liegt nicht in seinem Ermessen, sondern ist seine eindeutige Verpflichtung. Der Leiter hat zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit in seinem Verantwortungsbereich Rechtsverletzungen zu beseitigen bzw. ihre Beseitigung zu veranlassen sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung verletzter Rechte und zur Beseitigung von eingetretenen Folgen von Rechtsverletzungen zu treffen. Besonderes Gewicht erlangt die Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen für die wirksame Vorbeugung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen. Die sozialistische Gesetzlichkeit zu gewährleisten schließt generell auch die Verantwortung dafür ein, alle erforderlichen und geeigneten Vorbeugungsmaßnahmen zu treffen.

Einen weiteren Komplex bildet die eigenverantwortliche Festlegung und Durchsetzung von Erziehungsmaßnahmen gegen Rechtsverletzer und die Mitwirkung an der Verwirklichung von Maßnahmen anderer Organe, insbesondere der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei auf Bewährung verurteilten Bürgern sowie bei der Wiedereingliederung von aus der Strafhaft entlassenen und bei der Erziehung von kriminell gefährdeten Bürgern.

Das Zusammenwirken mit anderen staatlichen Organen, Leitern und gesellschaftlichen Organisationen auf der Grundlage der gesetzlichen Verantwortung bzw. der

Rechte zur Mitwirkung an der Festigung der Gesetzlichkeit ist damit ebenfalls Bestandteil der Leiterpflichten. Dazu gehört auch, die aus den Aufgaben und der Stellung der Volksvertretungen und ihrer Organe, der Abgeordneten, der Kontrollorgane, der Staatlichen Vertragsgerichte, der staatlichen und gesellschaftlichen Gerichte sowie der Schöffen und Mitglieder der Konflikt- und Schiedskommissionen, der Staatsanwaltschaft und der Sicherheitsorgane folgenden Leiterpflichten konsequent zu verwirklichen. Das bedeutet z. B., bei Aufsichtsmaßnahmen des Staatsanwalts, Gerichtskritiken und Empfehlungen gesellschaftlicher Gerichte nicht nur formale Stellungnahmen abzugeben, sondern auch die notwendigen Maßnahmen im eigenen Leitungsbereich konsequent durchzusetzen.

Die konsequente Verwirklichung der Pflichten der Leiter zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit ist ihrem Wesen nach zugleich ein Prozeß der vollen, schöpferischen Ausnutzung ihrer Rechte, damit entsprechend ihrer Verantwortung alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen zur Einhaltung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften ergriffen werden.

Die Fundierung des Leitungsprozesses auf der sozialistischen Gesetzlichkeit und deren Gewährleistung durch die Leitungstätigkeit der Staatsorgane und Leiter sind ein wesentlicher und notwendiger Beitrag zur Erfüllung der Forderung des Programms der SED, „daß die staatliche Leitungstätigkeit entsprechend den wachsenden Aufgaben bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft weiter qualifiziert und ihre gesellschaftliche Wirksamkeit erhöht wird“.¹⁴ Dabei ist das Vertrauensverhältnis der Bürger zu ihrem sozialistischen Staat zu festigen, ihre gesellschaftliche Aktivität zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die Entfaltung des sozialistischen Rechtsbewußtseins und der sozialistischen Lebensweise zu fördern. Gerade in diese Richtung weisen die Leninschen Prinzipien der sozialistischen Gesetzlichkeit: „Die Gesetzlichkeit muß einheitlich sein. Sonst gibt es weder Kultur noch politische Einsicht.“¹⁵

1 Vgl. Programm der SED, Berlin 1976, S. 21.

2 Vgl. insb. W. I. Lenin, „Über ‚doppelte‘ Unterordnung und Gesetzlichkeit“, in: Werke, Bd. 33, Berlin 1966, S. 349 ff.; Autorenkollektiv, Marxistisch-leninistische Theorie des Staates und des Rechts, Lehrbuch, Berlin 1975, S. 394 ff.; S. Heger/H. Wostry, Sozialistische Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit, Berlin 1979, S. 24 f.

3 Vgl. E. Honecker, Die sozialistische Revolution und ihre Perspektiven, Berlin 1977; ders., Die Aufgaben der Partei bei der weiteren Verwirklichung der Beschlüsse des IX. Parteitag, Berlin 1978; Aus dem Schlußwort des Genossen E. Honecker, in: 9. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1978, S. 173 ff.; ders., „Unser Programm der Vollbeschäftigung, des Volkswohlstandes und der Stabilität trägt reiche Früchte“, ND vom 12. Februar 1979, S. 3 f.; Aus dem Schlußwort des Genossen E. Honecker, in: 10. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1979, S. 183 ff.

4 Vgl. K. Sorgenicht, „Aktuelle Aufgaben auf dem Gebiet des Staates und des Rechts“, NJ 1979, Heft 1, S. 2 ff. (4).

5 Vgl. F. Ebert, „Weitere Stärkung des sozialistischen Staates und Rechts und Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie“, NJ 1978, Heft 11, S. 462 ff. (466).

6 Vgl. S. Heger/H. Wostry, a. a. O., S. 25.

7 Vgl. K.-H. Brandt/F. Müller, „Die breite Entfaltung der sozialistischen Demokratie - die Mitgestaltung und Mitbestimmung der Bürger im sozialistischen Staat“, NJ 1979, Heft 8, Beilage, S. in.

8 Vgl. Programm der SED, a. a. O., S. 41.

9 Vgl. W. I. Lenin, a. a. O., S. 350.

10 Vgl. Aus dem Schlußwort des Genossen E. Honecker, in:

10. Tagung des Zentralkomitees der SED, a. a. O., S. 195.

11 Vgl. E. Honecker, a. a. O., S. 192.

12 Vgl. W. I. Lenin, „Die nächsten Aufgaben der Sowjetmacht“,

in: Werke, Bd. 27, Berlin 1960, S. 251.

13 Vgl. K. Sorgenicht, a. a. O., S. 4.

14 Vgl. Programm der SED, a. a. O., S. 42.

15 W. I. Lenin, Thesen des Briefes „Über ‚doppelte‘ Unterordnung und Gesetzlichkeit“, in: Werke (5. Ausgabe), Bd. 45, S. 427 (russ.).